

3004/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 3. Oktober 1997, Nr. 3046/J, betreffend Nebenbeschäftigung von Bediensteten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 56 Abs. 1 Beamten - Dienstrechtsgesetz (BDG) ist eine Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts unverzüglich zu melden. Diese Meldepflicht zählt zu seinen Dienstpflichten. Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2 BDG). Eine ausdrückliche Genehmigung ist jedoch nur in den im § 56 Abs. 4 BDG genannten Fällen vorgesehen.

Die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit den dienstlichen Aufgaben in Zusammenhang stehen, bedarf ebenfalls gern. § 57 BDG der Genehmigung der Dienstbehörde. Diese ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

Die Führung von Evidenzen über gemeldete Nebenbeschäftigungen ist weder im Gesetz noch in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen. In meinem Ressort gibt es daher nicht für alle Bereiche derartige Aufzeichnungen. Sie liegen in der Zentraleitung, der Finanzprokuratorat und der Generaldirektion der Post und Telekom Austria AG nicht auf. In den restlichen nachgeordneten Bereichen sind entsprechende, jedoch teilweise eingeschränkte Evidenzen (z.B.

in der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland nur für zivile Bedienstete) vorhanden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß weder für Beamte noch für Vertragsbedienstete eine Verpflichtung besteht, die Beendigung einer gemeldeten Nebenbeschäftigung bekanntzugeben. Aus dieser Tatsache ergibt sich auch für die erfaßten Bereiche eine nicht unbedeutende Unschärfe.

Außerdem möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage nach Art. 52 Abs. 1 Bundes -Verfassungsgesetz (B -VG) auf die Befragung dieses Mitglieds über alle Gegenstände der Vollziehung beschränkt ist. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie des Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Einen Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten. Dabei kommt es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion, nicht aber auf die Identität des Beamten an. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten jener Bereiche erforderlich wäre, für die keine Evidenzen geführt werden, würde eine personenbezogene Beantwortung mit Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit sie amtlich überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstoßen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B -VG.

Die Beantwortung der einzelnen Fragen erfolgt in diesem Sinn und dem Bemühen um größtmögliche Offenlegung.

Zu 1.:

In den erfaßten Bereichen - wie in der Einleitung erwähnt, werden nicht in allen Bereichen meines Ressorts derartige Evidenzen geführt - haben 1768 Mitarbeiter (1488 Beamte und 280 Vertragsbedienstete) die Ausübung von erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen gemeldet.

Zu 2.:

Die gemeldeten Nebenbeschäftigungen sind äußerst vielfältig und erstrecken sich von schriftstellerischen Tätigkeiten, diversen Vertreter -, Kontroll -, Vortrags -, Lehr - und Prüfertätigkeiten, der Arbeit als Vermögensverwalter, Hausverwalter und Anlageberater, über die Mitarbeit bei Meinungsforschungsinstituten, dem ORF, Zeitungen, Schreibbüros, Gewerbebetrieben, Steuerberatungs - und Rechtsanwaltskanzleien, der Abgabe von Schätzungsgutachten, der Ausübung von Beschäftigungen wie z.B. Fotograf, Musiker,

Sporttrainer, Masseur, Fahrlehrer, Schilehrer, Bergführer, Gastwirt, Landb - und Forstwirt bis zu diversen Diensten wie z.B. Boten - und Reinigungsdiensten und Hilfsarbeiten.

Zu 3.:

In der Zentraleitung wurde, soweit dies den Sachbearbeitern wegen der Außergewöhnlichkeit des Falles in Erinnerung geblieben ist und daher ohne Durchsicht der Personalakten oder der Führung von Evidenzen eruiert werden konnte, einem Beamten die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagt. Dieser Einzelfall scheint auch bei den Punkten 6 und 8 auf. Soweit mittels der vorhandenen Evidenzen festgestellt werden konnte, hat in den nachgeordneten Bereichen die zuständige Dienstbehörde in 7 Fällen - vorwiegend wegen Vermutung der Befangenheit - die Ausübung einer Nebenbeschäftigung bei Beamten negativ beurteilt und einen entsprechenden Feststellungsbescheid erlassen.

Zu 4.:

Nur in einem der unter Punkt 3 angeführten Fälle, der einen nachgeordneten Bereich betrifft, wurde gegen eine bescheidmäßige Untersagung ein Rechtsmittel ergriffen, wobei das Berufungsverfahren noch anhängig ist.

Zu 5.:

In meinem Ressort erfolgt die Prüfung, ob eine Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten vereinbar ist, entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen, was auch mit einschließt, daß in sensiblen Bereichen besonders strenge Maßstäbe angelegt werden.

Zu 6.:

Es wurden 6 Genehmigungen zur Abgabe außergerichtlicher Gutachten beantragt, von denen ein Antrag die Zentraleitung betrifft.

Zu 7.:

Dabei handelt es sich um Schätzungsgutachten für Liegenschaftsbewertungen und betreffend Wohnungseigentum sowie ein bodenkundliches Gutachten für die Klärschlammausbringung.

Zu 8.:

In einem, die Zentraleitung betreffenden Fall wurde die Genehmigung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung als Gutachter für Immobilienbewertungen wegen Vermutung der Befangenheit und Gefährdung wesentlicher dienstlicher Interessen verweigert.

Zu 9. und 10.:

Die Voraussetzung für die Erfassung aller Nebenbeschäftigungen ist die laut BDG 1979 bzw. Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorgeschriebene Meldepflicht. Die Unterlassung einer derartigen Meldung stellt eine schwerwiegende Dienstpflichtverletzung dar, die bei Beamten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zu ahnden ist und bei Vertragsbediensteten - bei entsprechender Schwere der Dienstpflichtverletzung - zur Entlassung führen kann.